

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Raisting

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt die Gemeinde Raisting folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Raisting;

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Mittagsbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühr i. S. von § 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für das laufende Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Mittagsbetreuung nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (4) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Mittagsbetreuungsbesuch bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Für jeden Betreuungstag wird je Kind eine Besuchsgebühr in Höhe von 4,80 € erhoben.

- (2) Die Kosten für die Verpflegung werden entsprechend den der Gemeinde entstandenen Aufwendungen zusätzlich berechnet.

§ 5 Erlass

Der Erlass kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr sachlich bzw. unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 Abgabenordnung). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 08.10.2015 außer Kraft.

Raisting, den 01.12.2016



Martin Höck
1. Bürgermeister

